

## Lehr- und Evaluationsrichtlinie

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

vom 13. Dezember 2010

*Die Dekanin, nach Konsultation der Fakultätsversammlung,*

in der Absicht, im Sinne des Leitbildes der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (§ 1 Abs. 2) die Exzellenz in der Lehre zu fördern;

im Bestreben, Verantwortlichkeiten und Abläufe zu klären;

im Bewusstsein, dass exzellente Lehre im Zusammenwirken von Dozierenden und Studierenden entsteht;

*formuliert:*

### 1. Programmatisches

#### § 1 Begriff der exzellenten Lehre

<sup>1</sup>Exzellente Lehre

- motiviert die Studierenden für das Studium im Allgemeinen und das betreffende Fachgebiet im Besonderen;
- regt und leitet die Studierenden zu eigenständigem Weiterdenken an;
- fördert die Fähigkeit zur kritischen Reflektion;
- fördert das Verständnis des Stoffes in höherem Masse, als dies autodidaktische Stoffaneignung im Regelfall vermag;
- spricht nicht nur einzelne Studierende, sondern deren Mehrheit an und führt diese fachlich weiter;
- vermittelt den Stoff gut verständlich und auf einem angemessenen Niveau;
- berücksichtigt grundlegende Erkenntnisse der Hochschuldidaktik;

<sup>2</sup>Die Fakultät fördert den Diskurs über exzellente Lehre.

#### § 2 Selbstverantwortung

<sup>1</sup>Die Dozierenden sind für ihre eigene fachdidaktische Weiterbildung selber verantwortlich. Die Fakultät unterstützt sie dabei.

<sup>2</sup>Der Erfolg einer Vorlesung hängt sowohl von der Gestaltung durch den Dozierenden wie auch vom Einsatz der Studierenden ab. Die Studierenden sind insofern für das Gelingen der Lehrveranstaltungen mitverantwortlich.

### 2. Instrumente

#### § 3 Instrumente zur Förderung der Lehrqualität

<sup>1</sup>Die Dozierenden sind für ihre fachdidaktische Weiterbildung verantwortlich.

<sup>2</sup>Der Verwirklichung der Exzellenz in der Lehre dienen namentlich folgende Instrumente:

- a. Regelmässiger Austausch unter den Dozierenden über die Lehre sowie über Stärken und Schwächen der eigenen Lehrveranstaltungen (z.B. Fakultätsversammlung, Professoren-lunch, Treffen der Lehrbeauftragten usw.).
- b. Regelmässige, von der Fakultät finanzierte kollektive und individuelle Weiterbildung der Dozierenden in Belangen der Lehre und der Prüfungen. Die Professorinnen und Professoren können der Dekanin oder dem Dekan beantragen, dass ihnen für die Vorlesung auf Kosten der Fakultät fachdidaktische oder didaktische Unterstützung zur Seite gestellt wird.
- c. Co-Teaching und gegenseitige Vorlesungsbesuche auf freiwilliger Basis und aufgrund individueller Absprachen zwischen Dozierenden.

- d. Regelmässige, systematische Auswertung der Lehrerfolge durch Evaluation aller Arten von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

<sup>3</sup>Die Studierenden können auch ausserhalb formaler Evaluationen mit Anregungen an die Dozierenden gelangen.

<sup>4</sup>Die Fakultätsleitung trifft sich regelmässig mit der FAJU zum informellen Gespräch über die Lehre.

<sup>5</sup>Die Fakultät unterstützt Angebote der studentischen Selbstorganisation (z.B. Lerngruppen u.dgl.) im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

#### **4. Organe und Zuständigkeiten**

##### **§ 4 Fakultätsversammlung**

<sup>1</sup>Die Fakultätsversammlung diskutiert den Lehrbericht der Dekanin oder des Dekans, den diese/r zuhanden der fakultären Organe verfasst.

<sup>2</sup>Auf der Grundlage des Lehrberichts werden die erforderlichen Massnahmen (beispielsweise mit Bezug auf die Studien- und Prüfungsordnung) in die Wege geleitet, die in die Zuständigkeit der Fakultät fallen.

##### **§ 5 Dekanin oder Dekan**

Der Dekanin oder dem Dekan obliegt gemäss § 6 des Fakultätsreglements die Umsetzung des Leitbildes, das schliesst die Verantwortung für die Sicherung der Lehrqualität ein. Sie oder er

- a. beruft Gespräche der Dozierenden über Lehre und Prüfungen ein und leitet diese (§ 2 Abs. 2 Bst. a);
- b. ist verantwortlich für die Organisation von Weiterbildungen;
- c. gewährt Mittel für fachdidaktische oder didaktische Unterstützung;
- d. finanziert innovative Ideen für exzellente Lehre und zeichnet besonders gute Lehrleistungen durch Mittel des Dekansfonds aus (§ 6 Abs. 3 Fakultätsreglement).
- e. verfasst mit Unterstützung des Delegierten für die Lehre den Lehrbericht zuhanden der Fakultät und (im Anschluss an die Diskussion in der Fakultät) zuhanden des Prorektors Lehre;
- f. kann vom Delegierten für die Lehre in begründeten Fällen Aufschluss über Evaluationsergebnisse verlangen;
- g. trifft die nötigen Massnahmen, soweit dies zur Aufarbeitung der Ergebnisse einer Evaluation nötig ist (vgl. § 10).

##### **§ 6 Delegierter für die Lehre**

<sup>1</sup>Der Delegierte für die Lehre unterstützt und entlastet die Dekanin oder den Dekan in der Verantwortung für die Lehre.

<sup>2</sup>Er leitet die Lehr- und Evaluationskommission der Fakultät.

<sup>3</sup>Er unterbreitet der Fakultätsleitung Vorschläge für den didaktischen Gedankenaustausch (einschliesslich Weiterbildung).

<sup>4</sup>Er wird in der Regel durch die Fakultät den zuständigen Organen zur Wahl in die universitäre Lehrkommission vorgeschlagen.

##### **§ 7 Lehr- und Evaluationskommission**

<sup>1</sup>An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät existiert eine Lehr- und Evaluationskommission (im Folgenden: Kommission), die sich wie folgt zusammensetzt:

- a. Delegierter für die Lehre (Vorsitz);
- b. ein Vertreter aus der Professorenschaft;
- c. ein Vertreter aus der Studierendenschaft;
- d. ein Vertreter der Lehrbeauftragten;
- e. ein Vertreter der Assistierenden;
- f. ein durch den Delegierten für die Lehre bezeichneter Didaktikexperte.

<sup>2</sup>Die Kommission hat folgende Aufgaben und Funktionen:

- a. Formulierung und regelmässige Überprüfung der Evaluationsfragebogen;
- b. Verabschiedung des Evaluationsplans;
- c. Kenntnisnahme und Diskussion der Evaluationsergebnisse;
- d. soweit nötig: Information an die Dekanin oder den Dekan.

<sup>3</sup>Die Kommission behandelt die Ergebnisse der Evaluation vertraulich. Vorbehalten bleiben § 5 lit. f und § 10 Abs. 2

### 3. Evaluationen

#### § 8 Evaluation von Lehrveranstaltungen und Modulen

<sup>1</sup> Die Lehrveranstaltungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden regelmässig evaluiert. Die Evaluationen dienen der Qualitätssicherung und sollen den Dozierenden Kenntnis über Stärken und Schwächen ihrer Lehrveranstaltung und ihres Lehrstils verschaffen. Daneben werden sie gegebenenfalls für die Studiengangsgestaltung berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Evaluationen erfolgen nach einem von der Kommission erlassenen Plan. Dieser berücksichtigt die Bedürfnisse der Studierenden. Dozierende, deren Lehrveranstaltung in einem bestimmten Semester nicht zur Evaluation vorgesehen ist, können beim Delegierten für die Lehre um die Evaluation ihrer Veranstaltung nachsuchen.

<sup>3</sup> Die Evaluationen erfolgen anhand standardisierter Fragebogen. Für Vorlesungen, Übungen und Proseminare/Seminare werden unterschiedliche Fragebogen verwendet. Die Lehrveranstaltungen werden sowohl mit einem quantitativen wie auch mit einem qualitativen Fragebogen evaluiert.

<sup>4</sup> Die quantitativen Fragebogen enthalten auch Fragen betreffend die Lernsituation und das Engagement der Studierenden für eine bestimmte Lehrveranstaltung.

<sup>5</sup> Es können auch ganze Module durch geeignete Evaluationen überprüft werden.

#### § 9 Ablauf der Lehrveranstaltungsevaluation

<sup>1</sup> Nach Festlegung der in einem bestimmten Semester zu evaluierenden Vorlesungen werden die betroffenen Dozierenden vom Delegierten für die Lehre über die Evaluation und deren Ziele informiert.

<sup>3</sup> Organisation und Durchführung der Evaluationen erfolgen durch das Dekanat.

<sup>4</sup> Die qualitativen Fragebogen werden den betroffenen Dozierenden unmittelbar im Anschluss an die Evaluation ausgehändigt.

<sup>5</sup> Die quantitativen Fragebogen werden durch die Informatikdienste ausgewertet. Der Delegierte für die Lehre leitet das Ergebnis anschliessend an den betroffenen Dozierenden weiter.

<sup>6</sup> Die Dozierenden besprechen das Ergebnis der Evaluation mit den Studierenden.

<sup>7</sup> Im Anschluss an die Besprechung nehmen die Dozierenden zur Evaluation und zur Besprechung zuhänden der Kommission Stellung.

<sup>8</sup> Evaluation und Stellungnahme werden durch die Kommission zur Kenntnis genommen und diskutiert.

#### § 10 Aufarbeitung der Ergebnisse der Lehrevaluation

<sup>1</sup> Bei unbefriedigenden Evaluationsergebnissen sucht der Delegierte für die Lehre das Gespräch mit der oder dem betroffenen Dozierenden. Diese/dieser kann auch zu einem Gespräch mit der Kommission eingeladen werden.

<sup>2</sup> Verläuft das Gespräch unbefriedigend, informiert die Kommission die Dekanin oder den Dekan. Die Dekanin oder der Dekan informiert Fachbereiche und Fakultät soweit nötig in geeigneter Form über individuelle Evaluationsergebnisse, insbesondere im Hinblick auf die Nicht-Erneuerung eines Lehrauftrages.

<sup>3</sup> Nach Abschluss des Evaluationsverfahrens verfasst der Delegierte für die Lehre einen kurzen, anonymisierten Bericht über die Evaluationen des vorangegangenen Semesters. Dieser wird den Studierenden (Infomail der Dekanin) und den Dozierenden zur Kenntnis gebracht.

#### § 11 Evaluation von Prüfungen

<sup>1</sup> Die Prüfungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden regelmässig evaluiert.

<sup>2</sup> Im Regelfall werden die Prüfungen zu denjenigen Lehrveranstaltungen evaluiert, die im vorangegangenen Semester evaluiert wurden.

<sup>3</sup> Im Übrigen entspricht das Verfahren sinngemäss der Evaluation von Lehrveranstaltungen (§ 8–10).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per HS 2011 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 15. Oktober 2008.

Luzern, 13. Dezember 2010



Prof. Dr. iur. Regina Aebi-Müller  
Dekanin